

# BEITRAGSORDNUNG

des

## TURNVEREIN 1907 HELMSHEIM e.V.

### § 1 Zweck der Ordnung

Die Beitragsordnung dient der Präzisierung und transparenten Umsetzung der diesbezüglichen Festlegungen in der Vereinssatzung und dokumentiert die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### § 2 Zeitraum und Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 9 unserer Satzung Jahresbeiträge, sie sind jeweils im 1. Quartal eines Jahres im voraus fällig.

### § 3 Festlegung der Beitragsstruktur und der Beitragshöhe

Über die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Aufnahmegebühr entscheidet gemäß § 9 unserer Satzung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Beitragsstruktur / Beitragsarten

1. **Kinder- und Jugendbeitrag**, dieser gilt für:

- jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren
- ordentliche jugendliche Mitglieder 14 - 18 Jahre (bis einschließlich dem Jahr in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird).

2. **Passivenbeitrag**, dieser gilt für:

- passive Mitglieder

3. **Aktivenbeitrag**, dieser gilt für:

- aktive Mitglieder

4. **Familienbeitrag**, dieser gilt auf Antrag für:

- Familien, bestehend aus Eltern (Elternteil / Erziehungsberechtigte/r) und den dazu gehörigen Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahre (bis einschließlich dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird).

Die aus dem Familienbeitrag Ausscheidenden werden gemäß ihrem Mitgliedsstatus (Aktiv/Passiv) der entsprechenden Beitragsart zugeordnet.

Eine **Aufnahmegebühr** wird nicht erhoben.

### § 5 Beitragshöhe (lt. Beschluss Mitgliederversammlung 25.04.08, gültig ab 01.01.2009)

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Kinder- und Jugendbeitrag bis vollendetes 18tes Lebensjahr    | 45,-- EURO  |
| 2. Schüler und Studenten über 18 Jahre nur gg. Nachweis          | 45,-- EURO  |
| 3. Aktivenbeitrag  | 65,-- EURO  |
| 4. Aktivenbeitrag für Rentner ab 65 Jahre                        | 60,-- EURO  |
| 5. Passivbeitrag   | 30,-- EURO  |
| 6. Familienbeitrag inkl. Kinder bis vollendetes 18tes Lebensjahr | 120,-- EURO |

## **§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr des Beitritts und endet mit Ablauf des Kündigungsjahres.

## **§ 7 Beitragsminderung für Schüler und Studenten**

Der Status „jugendliches Mitglied“ bleibt auf rechtzeitigen Antrag, unter Vorlage einer Schulbescheinigung / Studienbescheinigung, auch für Schüler / Studenten über 18 Jahre erhalten (bis einschließlich dem Jahr, in dem die Schulzeit / Studienzeit beendet wird).

## **§ 8 Beitragsbefreiung**

Ehrenmitglieder sind gemäß § 5, Abs. 4 unserer Satzung beitragsfrei.

In besonderen Fällen

(z. B. nachweisliche besondere soziale Notsituation, besonderes Engagement im bzw. für den Verein)

kann eine, im allgemeinen zeitlich begrenzte, Beitragsbefreiung gewährt werden. Über Beitragsbefreiungen entscheidet, im allgemeinen auf Antrag, der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung.

## **§ 9 Verwendung der Beiträge**

Der Verein verfolgt gemäß § 3 (Gemeinnützigkeit) unserer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 10 Grundsätzliches / Ordnungsänderungen**

Die Festlegungen der Vereinssatzung und die dem gemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung (z. B. Beitragshöhe) gelten natürlich unabhängig von dieser Ordnung, sie wirken automatisch auf diese Ordnung.

Die betroffenen § 4 und § 5 sind jeweils anzupassen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirken direkt, es ist kein extra Beschluss für diese Ordnung nötig.

Die Beitragsordnung kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung in Kraft gesetzt, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 11**

Für alle Mitglieder des TVH ist die Beitragsordnung verbindlich.

**Diese Beitragsordnung entspricht weitgehend der bisherigen nicht schriftlich definierten Handhabung, sie wurde in der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.**

**Die Anpassungen bzw. Neufestlegungen der Beitragshöhe bzw. der Beitragsstruktur wurden in den nachfolgend aufgeführten Mitgliederversammlungen beschlossen:**

- 23. März 2001 (Beitragsumstellung auf EURO ab dem Jahr 2002).
- 29. April 2005 (Beitragsanpassung ab 01.01.2005).
- 18. April 2008 (Beitragsanpassung ab 01.01.2009).